

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 66 (1983)
Heft: 2

Artikel: Neu: die Patenschaftsurkunde der FVS
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-412934>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Kirchen, er liegt noch immer weit unter einem Prozent p.a., nicht mit dem Mitgliederschwund anderer Organisationen oder Vereinigungen verglichen werden kann, da die hohe emotionale Schwelle, die dem Kirchenaustritt entgegensteht, dort keine Rolle spielt.

Gustav Haslinger, Dipl. Theologe bei der Katholischen Glaubens-Information in Frankfurt schreibt dazu u.a.: «... Kirchenaustritt bedeutet in unserer Gesellschaft für die meisten doch noch dasselbe wie Glaubensabfall; weil sie eben Glaube wesentlich mit Kirche verbinden. Oft gelingt der Kirchenaustritt erst jenen Menschen, die diese Verbindung von Glaube und Kirche für sich aufheben und Glaube ohne Kirche denken können....».

Hinsichtlich von Umfrageergebnissen über Kirchenaustrittsgründe muss ein Faktor besonders beachtet werden: Dem Kirchenaustritt geht in aller Regel ein langer Überlegungs- und Entfremdungsprozess voraus, der am Ende in die Frage einmündet: «Warum eigentlich noch Kirchensteuer zahlen, warum Mitglied bleiben, wenn keine nennenswerte Bindung mehr besteht?». Bei einer Befragung wird diese letzte Konsequenz meist als Grund genannt, während die eigentlichen Probleme nicht aufgedeckt werden.

Es steht ausser Zweifel, dass die Rückständigkeit der Kirchen (Ehe, Geburtenregelung, Sterbehilfe), die Autorität und Weltfremdheit sowie ihre Einstellung zum sozialen und politischen Bereich die Hauptgründe für den Mitgliederschwund sind. Diese Erfahrung habe ich als Leiter der «Informationsstelle für Kirchenaustrittswillige in Frankfurt und Offenbach» in zwei Jahren bei knapp 2000 Anfragen gemacht. Eine Umfrage, die sich Ende 1981 an die Mitglieder und Freunde eines bundesweiten kulturpolitischen Arbeitskreises, die Beschäftigten der Verwaltung eines Grossunternehmens in Frankfurt und an Studenten der Frankfurter Fachhochschule für Sozialarbeit richtete, bestätigte diese Einschätzung eindeutig.

Bei einem Rücklauf von 239 Fragebögen (=47,8 Prozent) wurde die Kirchensteuer als einziger Grund für die Austrittserwägung bzw. den Austritt nur je einmal genannt. Während z.B. die Rückständigkeit der Kirchen von 127 Befragten als ein Grund für ihre

Austrittserwägung bzw. ihren Austritt genannt wurde.

Es ist nicht zu erwarten, dass sich die Zahl der Kirchenaustritte kurzfristig drastisch erhöhen wird. Unter dem Schutz gesellschaftlicher Selbstverständlichkeit aber steht die Kirchenmitgliedschaft nicht mehr.

Den freigeistigen, freireligiösen und freidenkerischen Vereinigungen sollte zu denken geben, dass die grosse Zahl von Kirchenaustritten in den letzten 15 Jahren nicht zu einer Stärkung ihrer Mitgliederzahlen geführt hat.

Wie Anmerkungen auf den Fragebogen und persönlichen Gesprächen zu entnehmen war, findet die Rolle der Kirchen in Süd-Amerika und in Polen, ihre Unterstützung der Umweltschutz- und der Friedensbewegung in der Bundesrepublik, viel Anerkennung. Bei konsequenter Fortsetzung dieser Arbeit wird das nicht ohne positive Folgen für die Kirchen bleiben, insbesondere dann, wenn es ihnen gelingt, eine menschliche Einstellung zu Fragen wie Schwangerschaftsabbruch, Sterbehilfe und Sexualität zu finden.

Eltern bestimmen Religionszugehörigkeit

Den nachstehend zitierten Artikel aus dem «Tages-Anzeiger» sandte uns ein Leser mit der Bitte um Stellungnahme.

«Ungefragt Getaufter» ging vor den Richter

Salzburg, 23. Dez. (DPA) In einem Urteil von grundsätzlicher Bedeutung für Millionen Österreicher, die Kirchensteuer zahlen, hat das Bezirksgericht Salzburg in einem Urteil festgestellt, dass eine Taufe nicht unbedingt gleichbedeutend mit Kirchenzugehörigkeit ist. Anlass des Urteils war ein Rechtsstreit zwischen einem Bürger und der Erzdiözese Salzburg, die diesen wegen Nichtzahlung der Kirchensteuer verklagt hatte. Der Beklagte erklärte vor Gericht, er sei «ungefragt getauft worden und daher der Kirche niemals beigetreten». Daher könne er auch nicht gezwungen werden, einen Austritt zu erklären. Diese Ansicht wurde vom Gericht «als hinreichend anerkannt».

Dazu ist aus schweizerischer Sicht folgendes zu bemerken: Artikel 303 des Zivilgesetzbuches bestimmt kurz und

bündig: «Über die religiöse Erziehung verfügen die Eltern». Weiter steht zu lesen, dass das Kind erst ab dem 16. Altersjahr selbstständig über sein religiöses Bekenntnis entscheiden kann. Kinder sind also kraft elterlichem Willen Mitglieder einer Kirche; wenn sie dies nach Erlangen der Religionsmündigkeit (16 Jahre) ändern wollen, müssen sie eben den Kirchenaustritt erklären. Eine Änderung dieser Bestimmung ist gleichbedeutend mit einer Änderung des Zivilgesetzbuches. Dazu steht nur der ordentliche Weg der Gesetzgebung zur Verfügung. Eine Eingabe beim Bundesgericht oder bei der Bundesversammlung wäre also zum vornherein vergeblich. Es ist leider nicht möglich, Gerichtsurteile, die in Österreich ergangen sind, auf schweizerische Verhältnisse anzuwenden.

A. Bossart

Neu: die Patenschaftsurkunde der FVS

In unserem westlichen Nachbarland Frankreich herrscht unter Freidenkern der Brauch, die Ankunft eines neuen Erdenbürgers auf eine zivile Weise zu begehen. Anstelle einer Tauffeier tritt eine laizistische Feierlichkeit, zu der oftmals der Bürgermeister des Ortes erscheint, der den Eltern wie den Paten des Neugeborenen eine Patenschaftsurkunde überreicht. Diese Urkunde enthält nicht nur die Namen des Neugeborenen, seiner Eltern und Paten, sondern auch das feierliche Versprechen der letzteren, sich nachdrücklich um das künftige Wohlergehen des Kindes zu kümmern.

Auf Veranlassung der Regionalgruppe St.Gallen, beziehungsweise ihres Präsidenten Bruno J. Bürki, haben wir für unsere Gesinnungsfreunde eine Patenschaftsurkunde mit entsprechendem Vordruck herstellen lassen, und zwar in deutsch, französisch und italienisch. Das Formular steht allen Gesinnungsfreunden, die davon für ein Kind oder Enkelkind Gebrauch machen wollen, zur Verfügung. (Sechsfache Ausfertigung, je eine für das Kind, für beide Eltern und Paten und die Geschäftsstelle der FVS.) Diesbezügliche Wünsche nimmt der Präsident oder Aktuar der Orts- bzw. Regionalgruppe oder auch die Geschäftsstelle der FVS (Postfach 1117, 8630 Rüti ZH) entgegen.

Der Zentralvorstand